

Formular zur Bürgerbeteiligung

zum Lärmaktionsplan an Hauptverkehrsstraßen - 3. Stufe der EU-Lärmkartierung
gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
Kemberg

Allgemeines

1. Beschreibung der Stadt/Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraße(n) und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind (Ergänzungen möglich):

Kemberg ist im Wesentlichen vom Verkehrslärm der Bundesstraße B2 betroffen.

2. Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Kemberg gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz und Immi-ZustVO vom 08.10.2015
LSA

3. Geltende Grenzwerte

Lärmaktionsplanung ist in LSA erforderlich, wenn betroffene Einwohner an Hauptverkehrsstraßen mit nächtlichem Lärmindex $L_{\text{Night}} > 55 \text{ dB(A)}$ ermittelt worden sind

4. Bewertung der Ist-Situation

Zusammengefasste Daten der aktuellen Lärmkarten 2017

Hier können Sie sich nochmals ausführlich über die aktuellen Ergebnisse der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen informieren:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/3-stufe-der-eu-laermkartierung/> .

Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in Kemberg:

Gemeinde	Menschen in den Pegelklassen									
	LDEN [dB(A)]					Lnight [dB(A)]				
	55-60	60-65	65-70	70-75	>75	50-55	55-60	60-65	65-70	>70
Kemberg	18	23	18	10	1	23	16	18	1	0

Der L_{DEN} ist ein gewichteter Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (day-evening-night – 24 Stunden) und der L_{Night} ein Nacht-Lärmindex (Night - 22:00 - 06:00 Uhr).

5. Maßnahmenplanung mit der Erfassung aller Vorschläge, Anregungen usw.

5.1 Sind Ihnen bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung auch passiver Art, wie Schallschutzfenster bekannt?

5.2 Welche Vorschläge für kurzfristige Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Geschwindigkeitsreduzierung, -verstetigung, Lkw-Verbote und/oder andere verkehrsorganisatorische Maßnahmen) würden Sie vorschlagen?

5.3 Ist Ihnen der Schutz „Ruhiger Gebiete“ wichtig und welche Gebiete sind das nach Ihrer Meinung in Ihrer Stadt/Gemeinde? Wie sollen sie geschützt werden?

5.4 Ist Ihnen der Schutz der Ruhe in der Nacht wichtiger als der Aufenthalt am Tage in den „Ruhigen Gebieten“ oder umgekehrt?

5.5 Welche langfristigen Strategien (länger als 5 Jahre) zu Lärmproblemen, wie Verbesserung des Straßenbelages, Verkehrsverlagerung und –vermeidung usw. wünschen Sie sich?

5.6 Sonstige Anregungen und Bedenken bezüglich der Nichtaufstellung einer weiteren Lärmkartierung ?

6. Start des Beginns der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung und geplantes Abschlussdatum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Start: 1.08.2018

Geplanter Abschluss: 31.08.2018

Hinweise zum Ausfüllen dieses Formulars zur Bürgerbeteiligung zum Lärmaktionsplan an Hauptverkehrsstraßen - 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):

Alle persönlichen Angaben, wie Namen, E-Mail-Adresse, Anschrift usw. werden nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch im Rahmen der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstellung des EU-Lärmaktionsplanes an Hauptverkehrsstraßen im Bericht genannt. Um jedoch Ihre Hinweise, Vorschläge, Anregungen oder auch Kritiken Ihrer Stadt/Gemeinde zuordnen zu können, möchten wir Sie um die Angabe der für Sie besonders störenden Hauptverkehrsstraße(n) bitten. Neben einer Übermittlung dieses Beteiligungsformulars per E-Mail an diese Adresse:

Info@Stadt-kemberg.de

ist auch eine Zusendung per Post an das:

**Stadt Kemberg
Burgstraße 5
06901 Kemberg**

möglich.

Abschließende allgemeine Hinweise zu den Möglichkeiten des Schutzes vor Lärm an bestehenden Straßen:

Gemäß geltenden gesetzlichen Regelungen besteht in Deutschland **kein Anspruch** auf den Schutz vor Lärm an bestehenden Verkehrswegen. Jedoch werden im Rahmen von freiwilligen Lärmsanierungsprogrammen des Bundes und der Länder an bestehenden Verkehrswegen (Straßen- und Schienenstrecken) umfangreiche finanzielle Mittel bereitgestellt, um auch den betroffenen Einwohnern an diesen Verkehrswegen die Lebensqualität zu verbessern. Im Wesentlichen kommen dabei Maßnahmen zur Sanierung der Straßenoberflächen (Beläge), Maßnahmen des aktiven Schallschutzes durch den Bau von Schallschutzwänden und -wällen und im Einzelfall passive Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzfenster zum Einsatz. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen, wie Lkw-Fahrverbote oder -Beschränkungen (teilweise auch nur nachts) oder Geschwindigkeitsreduzierungen sowie die Planungen zum Bau von Ortsumgehungstraßen runden die Möglichkeiten des Schutzes der Bürger vor schädlichem Straßenverkehrslärm ab. Die Umsetzung aller Vorschläge Ihrer Stadt/Gemeinde zu baulichen und verkehrsorganisatorischen Maßnahmen kann nur im Einvernehmen mit der unteren und oberen Verkehrsbehörde und dem Landesverwaltungsamt erfolgen.